



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im November 2010
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 05/2010 - Zusatzversorgungskasse -

Inhalt:

- 1. Elfte Änderung der Satzung**
 - 1.1 Meldefrist der Arbeitgeber für künftige Jahresmeldungen**
 - 1.2 Änderungen im Rahmen der freiwilligen Versicherung beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-)**
- 2. Geplante Änderungen der DATÜV - ZVE ab 1. Januar 2011**
- 3. Grenzbeträge für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung KVBbg-ZVK- ab 1. Januar 2011**
- 4. Übersicht zu allen relevanten Grenzwerten für das Jahr 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

1. Elfte Änderung der Satzung

In seiner Sitzung am 24. Juni 2010 hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse des KVBbg die Elfte Änderung der Satzung des KVBbg-ZVK- beschlossen. Nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 20. Juli 2010 wurde die Satzungsänderung am 11. August 2010 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 31, S. 1265) veröffentlicht. In Kürze erhalten Sie eine Ergänzungslieferung zum Handbuch des KVBbg-ZVK-, in der die Elfte Satzungsänderung berücksichtigt wurde.

Neben einer redaktionellen Änderung in Punkt D.2. Absatz 3 Satz 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und einer Konkretisierung der Regelung in Punkt H. der AVB wurden mit der Satzungsänderung folgende Änderungen vorgenommen:

Kontaktdaten
Rudolf-Breitscheid-Straße 62
16775 Gransee
Telefon (03306) 79 86 0
Telefax (03306) 79 86 66

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Umlage Konto 375 100 1262 BLZ 160 500 00
Zusatzbeitrag Konto 375 100 6469 BLZ 160 500 00
Freiwillige Versicherung Konto 375 100 6400 BLZ 160 500 00

Servicezeiten
Mo, Mi, Do von 7.30 bis 16.00 Uhr
Di von 7.30 bis 18.00 Uhr
Fr von 7.30 bis 14.00 Uhr

1.1 Meldefrist der Arbeitgeber für künftige Jahresmeldungen

Gemäß § 10a Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) müssen wir der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ab dem Veranlagungszeitraum 2010 bis zum 28. Februar des Folgejahres die geleisteten Altersvorsorgebeiträge übermitteln. In Anbetracht der Tatsache, dass nach Vorliegen der Jahresmeldung die Kontrolle, Berichtigung und Abrechnung der gemeldeten Jahresdaten sowie die Aufbereitung der Daten zur Weiterleitung an die ZfA durch uns erfolgen muss, wurde mit der Elften Satzungsänderung der Abgabetermin für Jahresmeldungen ab 2011 vom letzten Tag des Monats Februar auf den 31. Januar vorverlegt.

Damit ist die Jahresmeldung 2010 bis zum 31. Januar 2011 richtig und vollständig bei uns einzureichen. Anderenfalls kann es zu Schadensersatzansprüchen Ihrer Beschäftigten Ihnen gegenüber wegen Nichtberücksichtigung des Sonderausgabenabzugs bei der individuellen Steuerfestsetzung kommen.

Um der gesetzlich bedingten, frühen Jahresmeldung gerecht werden zu können, bietet sich die Nutzung unseres Web-Share-Servers an. Schnell und unkompliziert können Daten ausgetauscht und übermittelt werden. Dies gilt nicht nur für die Jahresmeldung, sondern auch für alle anderen Meldungen. Gerne informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Funktionsweise dieser Möglichkeit der Datenübermittlung.

Entgegen dem Gesetzeswortlaut und abweichend von der ursprünglich beabsichtigten Vorgehensweise, bat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Schreiben vom 3. September 2010 die Anbieter von Produkten mit Riesterförderung – also auch uns darum, den Versicherten doch noch einmal übergangsweise eine Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG oder die darin enthaltenen Daten in Papierform zukommen zu lassen. Eigentlich sollte eine solche Papierbescheinigung entfallen. Hintergrund der Bitte des BMF sind insbesondere technische Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Zuordnung und Übermittlung der für das Verfahren notwendigen Steueridentifikationsnummer sowie bei der Weiterleitung der übermittelten Daten an die zuständigen Finanzämter. Um den Beschäftigten weitergehenden Aufwand zu ersparen und eine möglichst schnelle Bearbeitung der Einkommenssteuer zu ermöglichen, werden wir der Bitte des BMF entsprechen und für das Beitragsjahr 2010 eine entsprechende Bescheinigung versenden. Damit dies so frühzeitig wie möglich passieren kann, wird die rechtzeitige Jahresmeldung durch Sie noch dringlicher. Außerdem besteht unabhängig von der Bitte des BMF für uns die gesetzliche Verpflichtung, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Daten der Versicherten via Datensatz an die ZfA zu übersenden.

1.2 Änderungen im Rahmen der freiwilligen Versicherung beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-)

Zur Ergänzung ihrer Altersversorgung hat sich ein Teil Ihrer Beschäftigten für unsere freiwillige Versicherung entschieden. Das rechtfertigt einen hohen Anspruch dieser Beschäftigten an ein verantwortungsvolles Handeln durch uns.

Teil dieser Verantwortung ist es, schädlichen Einflüssen rechtzeitig entgegenzusteuern. Wie Ihnen sicherlich nicht entgangen ist, ist das Zinsniveau auf den Kapitalmärkten in den vergangenen Jahren stetig gesunken und hat im Zuge der Kapital- und Finanzmarktkrise seinen bisherigen Tiefpunkt erreicht. Das spiegelt sich in einer deutlichen Reduzierung des gesetzlich vorgeschriebenen Garantiezinses auf aktuell 2,25 % p.a. wieder, welcher aber nicht unsere Berechnungsbasis darstellt. Dieser Entwicklung, die bei der Kalkulation unseres Tarifes zum Zeitpunkt der Einführung der freiwilligen Versicherung auf der Grundlage des § 26 Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATVK) vom 1. März 2002 nicht vorhersehbar war, können wir uns nicht entziehen.

Darüber hinaus ist verantwortungsvolles Handeln auch aufgrund der ständig steigenden Lebenserwartung unserer Versicherten geboten. Der erfreuliche Umstand, dass wir alle immer älter werden, hat zur Folge, dass das gesparte Kapital auf einen längeren Auszahlungszeitraum verteilt werden muss. Die monatlichen Rentenleistungen sind dementsprechend niedriger festzusetzen.

Aus den oben beschriebenen Gründen hat der Fachausschuss auf Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars beschlossen, die freiwillige Versicherung entsprechend anzupassen. Der Verantwortliche Aktuar, ein unabhängiger Versicherungsmathematiker, ist unter anderem verpflichtet, die Belange der Versicherten zu wahren.

Was ändert sich für Ihre Beschäftigten mit einer freiwilligen Versicherung

Die von den Beschäftigten bereits erworbenen garantierten Rentenanwartschaften, d.h. die nicht unter Leistungsvorbehalt stehenden Rentenanwartschaften, stehen nach wie vor in vollem Umfang zur Verfügung.

Bei Vertragsabschluss sind wir davon ausgegangen, zusätzlich zu den garantierten Renten auch die nach den Vertragsbestimmungen nicht garantierten Zusatzleistungen in Höhe von 25 % der Vertragsleistungen erwirtschaften zu können. Diese Annahme hat sich leider nicht bestätigt.

Absenkung der vor dem 1. Januar 2011 erworbenen Anwartschaften und Ansprüche

Auf der Grundlage des § 59 Abs. 2 der Satzung KVBbg-ZVK- und Abschnitt D. 6. der AVB, die eine Leistungsabsenkung um 25 % zulassen, wurden deshalb mit Fachausschussbeschluss vom 24. Juni 2010 die Anwartschaften und Ansprüche aus der freiwilligen Versicherung, die auf Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 2011 beruhen, um 20,4 % ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt. Das bedeutet: Die Leistungen, die sich nach der Alterstabelle aus den bis zum 31. Dezember 2010 gezahlten Beiträgen ergeben (Versorgungspunkte), werden um 20,4 % vermindert.

Zur Vermeidung besonderer Härten für Versicherte, die kurz vor dem Renteneintritt stehen, findet diese Kürzung

- bei Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 2012 eintreten, nicht,
- bei Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 2013 eintreten, nur in Höhe von 5,0 %,
- bei Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 2014 eintreten, nur in Höhe von 10,0 % und
- bei Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 2015 eintreten, nur in Höhe von 15,0 %

statt.

Anhebung des Regelbeitrags für Beiträge für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2010

Der Regelbeitrag für alle Beiträge, die für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2010 für bestehende oder neue Verträge eingehen, wurde von 480 EUR auf 780 EUR angehoben. Dieser Regelbeitrag basiert auf einem vergleichsweise immer noch hohen Rechnungszins in Höhe von 3 % p.a. Gleichzeitig entfällt die Absenkungsregelung des § 59 Abs. 2 der Satzung KVBbg-ZVK-/Abschnitt D.6. der AVB für die unter Anwendung des erhöhten Regelbeitrags erworbenen Anwartschaften.

Anpassung der Regelungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente

Für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2010 eintreten, wurde die Regelung bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Alters- und Erwerbsminderungsrente an die in § 33 Abs. 3 der Satzung KVBbg-ZVK- für die Pflichtversicherung getroffene Regelung angepasst, die wiederum an die Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpft.

Was können Ihre Beschäftigten mit einer freiwilligen Versicherung erwarten

Sobald die Ertragsaussichten langfristig wieder besser werden, werden wir dies auch zur Auffüllung der Leistungsabsenkung nutzen.

Alle Versicherten erhielten Ende Oktober die vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigten AVB Stand 1. Januar 2011 nebst einem Textvergleich zwischen den AVB Stand 2010 und den AVB Stand 2011, mit dem sie die aktuellen Änderungen zu ihrer freiwilligen Versicherung schneller nachvollziehen können.

2. Geplante Änderungen der DATÜV - ZVE ab 1. Januar 2011

Die geänderte DATÜV-ZVE (Allgemeine Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung) soll zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Das hierfür erforderliche Abstimmungsverfahren zwischen den beteiligten Zusatzversorgungskassen ist nahezu abgeschlossen. Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens werden wir die geänderte DATÜV-ZVE (Version 1.03) im Internet unter www.kvbbg.de veröffentlichen.

Wir möchten Sie jedoch schon vorab über die anstehenden Änderungen informieren, so dass Sie diese rechtzeitig in Ihre Verfahren integrieren können.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

1. Neues Steuermerkmal „11“ - für die steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG
2. Neues Steuermerkmal „05“ - für die Pauschalversteuerung gem. § 40 a Abs. 2 EStG
3. Neuer Abmeldegrund „24“ - für die Beendigung der Versicherung wegen Vereinbarung des Mitgliedes / Beteiligten mit einem neuen Arbeitgeber zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses.

Steuermerkmal „11“

Sind die Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei, so sind die dem steuerfreien Teil der Umlagezahlungen entsprechenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte ab dem 1. Januar 2011 für Meldezeiträume **ab dem 1. Januar 2011** mit dem neuen Steuermerkmal „11“ zu melden.

Bisher (und bis zum 31. Dezember 2010) wurden/werden diese zusatzversorgungspflichtigen Entgelte mit dem Steuermerkmal „01“ gemeldet (vgl. hierzu das Rundschreiben 05/2007-Zusatzversorgungskasse-). Bei künftigen Meldungen für Zeiträume **vor dem 1. Januar 2011** ist dieses Steuermerkmal auch weiterhin zu verwenden.

Ab dem 1. Januar 2011 ist mit dem Steuermerkmal „01“ nur noch der Anteil des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu melden, für das ein nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreier Zusatzbeitrag entrichtet wurde.

Steuermerkmal „05“

Im Falle einer pauschalen Versteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG (Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte und pauschale Versteuerung in Höhe von 2 %) ist das Steuermerkmal „05“ zu melden.

Abmeldegrund „24“

Werden aufgrund einer Vereinbarung zwischen einem Mitglied des KVBbg-ZVK- mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgedienten Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so sind diese Pflichtversicherten mit der Kennzahl „24“ abzumelden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die diesbezüglich bestehende Mitteilungspflicht gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe f Satzung KVBbg-ZVK- hinweisen.

Meldebeispiele finden Sie demnächst auf unserer Internetseite unter www.kvbbg.de im ZVK-Bereich unter Downloads – Meldewesen.

3. Grenzbeträge für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung KVBbg-ZVK- ab 1. Januar 2011

Ausschließlich für Beschäftigte, für die im Dezember 2001 schon und im Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde, ist weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Betrag zu zahlen.

Maßgeblich für die Ermittlung der von den Arbeitgebern zu entrichtenden zusätzlichen Umlagen sind Grenzbeträge, die sich aus der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA ergeben.

Über die Anpassung der Entgeltgrenze für die zusätzliche Umlage nach § 76 Satzung KVBbg-ZVK- für das Jahr 2010 erfolgte bereits eine Information im Rundschreiben 02/2010. Nunmehr informieren wir Sie nachfolgend über die gültigen Grenzbeträge ab 1. Januar 2011:

- | | | |
|-----------------------------|--|--------------|
| • ab 01. Januar 2011 | Monatlicher Grenzbetrag | 6.210,46 EUR |
| | Grenzbetrag einschl. Jahressonderzahlung | 9.005,16 EUR |
| • ab 01. August 2011 | Monatlicher Grenzbetrag | 6.241,52 EUR |
| | Grenzbetrag einschl. Jahressonderzahlung | 9.050,20 EUR |

4. Übersicht zu allen relevanten Grenzwerten für das Jahr 2011

Die relevanten Grenzwerte für das Jahr 2011 stehen Ihnen im Internet unter www.kvbbg.de im ZVK-Bereich unter „Service“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter